



Kinder- und Jugendvarieté

Träumer, Tänzer und Artisten e.V.
Postfach 160145
30816 Garbsen

Tel.: 05131/560337
Fax: 03212/1235289

info@tta-ev.de
www.traeumer-taenzer-artisten.de

Liebe Eltern,

Ihr Kind hat jetzt vier Mal kostenlos am Training von „Träumer, Tänzer und Artisten e.V.“ teilgenommen. Wir empfanden es von unserer Seite aus als sehr angenehm, Ihr Kind beim Training zu betreuen und sind überzeugt, dass es an den Fortschritten, die es in den vergangenen Wochen gemacht hat, unbedingt weiter arbeiten sollte. Deshalb erhalten Sie mit diesem Anschreiben einen Aufnahmeantrag für die Mitgliedschaft in unserem Verein, sowie eine Satzung des Vereins und eine Hallenordnung, in der das wöchentliche Training geregelt ist. Falls Ihr Kind auch weiterhin Spaß hat, bei unserem Training mitzumachen und Sie damit einverstanden sind, füllen Sie bitte den Aufnahmeantrag aus und geben Sie diesen Ihrem Kind zum nächsten Training mit. Die Aufnahmegebühr wird dann zum Ersten des folgenden Monats von Ihrem Konto abgebucht.

Um ein einheitliches Bild zu gewährleisten, soll bei Auftritten und Veranstaltungen unser Vereins-T-Shirt getragen werden. Wir bitten dieses für Ihr Kind gleich bei Eintritt zu erwerben.

Wir hoffen, Sie und Ihr Kind auch weiterhin bei uns begrüßen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand und die Trainer von „Träumer, Tänzer und Artisten e.V.“



AUFNAHMEANTRAG

GRUPPE:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Postanschrift: _____

Telefon / Mobil: _____

eMail: _____

Erziehungsberechtigte: _____
(bei minderjährigen Mitgliedern)

Einzelmitgliedschaft

Der Jahresbeitrag beträgt **75,00 €** und ist zum 1.4. des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.

Familienmitgliedschaft

Diese Mitgliedschaft umfasst den Beitritt von zwei Kindern und zwei Erwachsenen einer Familiengemeinschaft.

Der Jahresbeitrag beträgt **150,00 €** und ist zum 1.4. des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.

Erweiterte Familienmitgliedschaft

Diese Mitgliedschaft umfasst den Beitritt von beliebig vielen Kindern und zwei Erwachsenen einer Familiengemeinschaft.

Der Jahresbeitrag beträgt **175,00 €** und ist zum 1.4. des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.

Fördermitgliedschaft

Der Jahresbeitrag beträgt **50,00 €** und ist zum 1.4. des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Fördermitglieder sind passive Mitglieder und nehmen nicht aktiv am Trainingsbetrieb teil.

Bei einer **Familienmitgliedschaft** sind alle Familienmitglieder auf einem separaten Beiblatt oder auf der Rückseite der ersten Seite mit Geburtsdatum aufzuführen.



Aufnahmegebühr

Im Jahr des Beitritts ist eine Aufnahmegebühr in Höhe eines Jahresbeitrags fällig, der sich aus der jeweiligen Mitgliedschaft ergibt. Zum 15. des folgenden Kalendermonats ist die Aufnahmegebühr zu entrichten. Das Jahr des Beitritts ist beitragsfrei. Bei Beitritt nach dem 1.7. reduziert sich die Aufnahmegebühr um 50%.

Ich beantrage die Aufnahme in den Verein „**Träumer, Tänzer und Artisten e.V.**“. Die Satzung ist mir bekannt, ihr Text liegt mir vor.

Insbesondere bin ich darauf aufmerksam gemacht worden, dass Mitteilungen des Vereins als bewirkt gelten, wenn sie an die letzte Post- oder eMail-Adresse versandt werden, die ich dem Vorstand angegeben habe.

Hinweis zum Datenschutzgesetz:

Ich willige in die Speicherung meiner hier angegebenen personenbezogenen Daten durch den Verein zum Zwecke der Mitglieder- und Beitragsverwaltung ein. Der Verein verwaltet die Daten nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und gibt außerdem diese Daten an Dritte allenfalls zur Durchführung der Beitragszahlung weiter (etwa an eine Bank).

Weiterhin können Namen und Alter sowie Fotos der Mitglieder im Internet oder der Presse veröffentlicht werden. Die Daten werden demnach weder an Auskunfteien, noch an Unternehmen der Werbebranche oder Adresshändler weitergegeben.

Ort, Datum

Unterschrift des Mitglieds

Unterschrift des Erziehungsberechtigten
(bei minderjährigen Mitgliedern)

Unterschrift des Erziehungsberechtigten
(bei minderjährigen Mitgliedern)



**Träumer, Tänzer und Artisten e.V., Postfach 160145, 30816 Garbsen
Gläubiger-Identifikationsnummer DE71TTA00000014987**

SEPA-Lastschriftsmandat

Mandatsreferenz:

(wird vom Verein vergeben)

Ich ermächtige den Verein „Träumer, Tänzer und Artisten e.V.“ oder die von ihm beauftragten Personen, die Aufnahmegebühr und Beiträge von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: ich kann innerhalb der gesetzlich geregelten Frist, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die Termine für die Einzüge werden hiermit wie folgt festgelegt:
Aufnahmegebühr: am 15. im Folgemonat der Antragstellung.
Jahresbeitrag: am 01. April.

Name des Mitglieds (bitte wiederholen): _____

Name, Vorname des Kontoinhabers: _____

Straße und Hausnummer: _____

PLZ und Ort: _____

Kreditinstitut: _____

IBAN: DE _ _ | _ _ | _ _ | _ _ | _ _ | _ _ | _ _ | _ _ | _ _ | _ _

BIC: _ _ _ _ _ | _ _ _ _

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers



Regeln für Auftritte und Trainingszeiten

Liebe Mitglieder und Eltern,

für die Trainingszeiten und Auftritte unseres Vereins möchten wir einige Regeln aufführen, damit unsere Arbeit jederzeit vorzeigbar ist und wir unsere Auftritte als Gemeinschaft durchführen können.

1. Die Halle wird nicht mit Straßenschuhen betreten.

Straßenschuhe, Kleidung und Taschen gehören in die Umkleidekabinen.

Die Wertsachen müssen mit in die Halle genommen werden.

2. Die Halle wird nicht durch den Notausgang an der Fensterfront betreten oder verlassen

3. In der Übungszeit trägt jede(r) Teilnehmer/-in Sportzeug.

Dazu gehören Turnschuhe mit heller Sohle oder Gymnastikschuhe und Kleidung, in der eine gute Beweglichkeit möglich ist.

4. Uhren, Schmuck und Ähnliches werden vor dem Training und vor Auftritten abgenommen

5. Essen ist in der Halle und in Kostümen nicht gestattet. Während des Trainings oder Auftrittes werden Kaugummis und Bonbons etc. nicht erlaubt.

6. Auf der Bühne werden keine Straßenschuhe getragen.

Auf der Bühne tragen die Artisten ausschließlich ihrem Kostüm angemessene Schuhe.

7. Zum Trainingsbeginn werden die Umkleidekabinen durch die Trainer/-innen abgeschlossen.

8. Die Übungszeit gliedert sich wie folgt:

- Gemeinsames Aufwärmprogramm
- Training von Nummern und Einzeltricks, dazwischen kurze Trinkpause
- Gemeinsames Aufräumen und Abbau
- Kurzes Abschlusstreffen im Kreis, Zusammenfassen von Ergebnissen

9. Während der Übungszeit wird immer geübt

Ist der/die Trainer/-in oder ein Mitglied der Gruppe einmal nicht da, wird die Nummer soweit es geht geprobt oder theoretisch verbessert. Auch das Üben von Einzeltricks ist in diesem Fall möglich.

a) Wer nicht trainiert, tritt beim nächsten Auftritt nicht mit auf.

b) Wer sich an die Regeln nicht hält und das Training nachhaltig stört, bekommt für das gemeinsame Aufräumen eine Sonderaufgabe (Schrank einsortieren etc.)

10. Es darf nur in der Halle geübt werden, wenn eine Aufsichtsperson anwesend ist

11. Ausleihen von Requisiten nur mit Unterschrift einer Aufsichtsperson

Requisiten dürfen nur ausgeliehen werden, wenn ein(e) Trainer/-in dieses im Ausleihbuch vermerkt und unterzeichnet hat. Bei Rückgabe des Requisites wird dieses wieder von einer(m) Trainer/-in im Buch abgezeichnet.

12. Abmelden bei Krankheit

Kann ein Mitglied wegen Krankheit oder anderen Gründen nicht am Training oder an einem Auftritt teilnehmen, muss es sich unter der Nummer **Tel.: 05131/560337, Fax: 03212/1235289** oder **e-mail: info@tta-ev.de** abmelden.

13. Abholen vom Training

Eltern holen in der Winterzeit ihre Kinder am Eingang der Turnhallen ab, damit diese nicht im Dunkeln draußen alleine herumlaufen.

Der Vorstand



Satzung

Träumer, Tänzer und Artisten e.V. Kinder- und Jugendvarieté

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Träumer, Tänzer und Artisten e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Garbsen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover unter der Geschäftsnummer NZS VR 110638 eingetragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Kinder- und Jugendzirkusarbeit als Bestandteil der kulturellen Kinder- und Jugendbildung.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
 - a. ein kontinuierliches Trainingsprogramm für Kinder- und Jugendliche im Bereich Zirkus und Varieté
 - b. die Teilnahme an und die Durchführung von Workshops und Fortbildungsmaßnahmen
 - c. die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen zur Präsentation der Trainingsergebnisse
 - d. die Information der Mitglieder
 - e. die Dokumentation von Projekten
 - f. nationale und internationale Kontakte sowie Austauschprogramme

Weiteres Ziel des Vereins ist es, über die kulturelle Betreuung hinaus allgemeine kinder- und jugendfördernde Maßnahmen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) durchzuführen und damit jugendfördernd im Sinne dieses Gesetzes zu wirken.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Steuerbegünstigungen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen:
 - a. ordentliche Mitglieder nehmen am Vereinsgeschehen aktiv teil und haben zum 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet.
 - b. jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder und haben zum 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet.
 - c. passive Mitglieder sind Mitglieder, die selbst nicht aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der freiwillige Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche sowie jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - b. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
 - c. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der Aufnahmegebühr und der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Die Beitragsordnung ist Bestandteil des Aufnahmeantrags.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. die Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - c. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
 - d. die Aufstellung einer Trainings- und Auftrittsordnung.
 - e. Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Beiträge
 - f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
 - g. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mindestens vier Wochen vorher, schriftlich eingeladen. Sie tagt sooft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Bei allen Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit soweit nicht in einzelnen Fällen andere Bestimmungen vorgeschrieben sind.
7. Bei jeder Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste aufzustellen und ein Protokoll anzufertigen. Dieses muss vom Sitzungsvorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet werden und verbleibt beim Schriftführer.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Der Vorstand wird durch den erweiterten Vorstand unterstützt.
 - a) Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens zwei Beisitzern.
 - b) Der erweiterte Vorstand soll den Vorstand in seiner zweckmäßigen Arbeit unterstützen
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die Dauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied benennen.
6. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
7. Der Vorstand soll in der Regel einmal monatlich tagen.
8. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an die Stadtjugendpflege der Stadt Garbsen und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zwecken und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 Abs. 1 zu verwenden.